

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2007/7 vom 13. Juli 2007

Sg Versicherungsgericht, 2007-07-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AVI_2007_7

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2007/7 du 13 juillet 2007

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2007/7 del 13 luglio 2007

Regeste

Art. 30 Abs.1 lit. d AVIG, Art. 45 Abs. 3 AVIV. Einstellung in der Anspruchsberechtigung. Missachtung der Weisung, sich auf eine zugewiesene Stelle zu bewerben, stellt nach der Rechtsprechung die Ablehnung einer zumutbaren Arbeit dar. Im vorliegenden Fall besteht kein Anlass vom schweren Verschulden gemäss Art. 45 Abs. 3 AVIV abzuweichen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 13. Juli 2007, AVI 2007/7).

Erwägungen

E. 1

a) Anfechtungsgegenstand und damit Grenze der Überprüfungsbefugnis im Beschwerdeverfahren werden grundsätzlich durch die Verfügung bzw. den Einspracheentscheid im Verwaltungsverfahren bestimmt (BGE 122 V 36 Erw. 2a). Vorliegend hat der Beschwerdegegner mit Verfügung vom 5. Oktober 2006 den Beschwerdeführer ab dem 23. August 2006 für 31 Tage in der Anspruchsberechtigung eingestellt und dies mit Einspracheentscheid vom 20. Dezember 2006 bestätigt. Nur die Einstellung bildet Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Entsprechend ist auf den Antrag des Beschwerdeführers um Rückerstattung sämtlicher Auslagen und Verzugszinsen nicht einzutreten. b) Was die Einwände des Beschwerdeführers zur Zustellung des Einspracheentscheides betrifft, so ist festzuhalten, dass ihm aus der verspäteten Eröffnung des Einspracheentscheides kein Nachteil erwuchs. Der Beschwerdegegner hat sodann offenbar einen Einspracheentscheid vom 21. November 2006 mit dem Datum vom 20. Dezember 2006 versehen und verschickt (vgl. act. G 1.2), statt den fälschlicherweise nicht zugestellten Einspracheentscheid im Original erneut zuzustellen. Aus diesem formellen Fehler kann der Beschwerdeführer jedoch nichts zu seinen Gunsten ableiten.

E. 2

a) Die versicherte Person, die Versicherungsleistungen beanspruchen will, muss nach Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung (AVIG; SR 837.0) mit Unterstützung des zuständigen Arbeitsamtes alles Zumutbare unternehmen, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen. Sie muss zur Schadenminderung grundsätzlich jede Arbeit unverzüglich annehmen (Art. 16 Abs. 1 AVIG). Nach Art. 30 Abs.1 lit. d AVIG ist eine versicherte Person in der Anspruchsberechtigung einzustellen, wenn sie die Kontrollvorschriften oder die Weisungen des Arbeitsamtes nicht befolgt, namentlich eine ihr zugewiesene zumutbare Arbeit nicht annimmt. Dieser Einstellungsstatbestand ist auch dann erfüllt, wenn Versicherte die Arbeit zwar nicht ausdrücklich ablehnen, es aber durch ihr Verhalten in Kauf nehmen, dass die Stelle

anderweitig besetzt wird (BGE 122 V 38 Erw. 3b). Eine Ablehnung einer zumutbaren Arbeit liegt auch dann vor, wenn Versicherte der arbeitsamtlichen Aufforderung, sich bei einer bestimmten Firma um eine Stelle zu bewerben, aus Nachlässigkeit nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen (ARV 1986 Nr. 5 S. 22 f. Erw. 1a). b) Es steht fest und ist unbestritten, dass sich der Beschwerdeführer nicht um die Stelle als Aussendienstmitarbeiter bei der A.____ beworben hat. Es ist nicht ersichtlich und wird vom Beschwerdeführer auch nicht geltend gemacht, dass ihm diese Stelle nicht zumutbar gewesen wäre. In der Stellungnahme vom 3. Oktober 2006 räumte er offen ein, die Bewerbung für die zugewiesene Stelle ob der Euphorie um ein gut verlaufenes Bewerbungsgespräch um eine andere Stelle vergessen zu haben. Damit hat er den Tatbestand von Art. 30 Abs.1 lit. d AVIG, der auch bei fahrlässigem Verhalten gegeben sein kann (vgl. JACQUELINE CHOPARD, Die Einstellung in der Anspruchsberechtigung, Diss. Zürich 1997, S. 53), erfüllt und ist daher in seiner Anspruchsberechtigung einzustellen. In den Akten ist ausgewiesen, dass er bereits in einer früheren Rahmenfrist - was entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers im vorliegenden Verfahren durchaus mit zu berücksichtigen ist - auf die Pflicht, sich auf zugewiesene Stellen zu bewerben und seine Bewerbungen zu Beweis Zwecken aufzubewahren, aufmerksam gemacht worden war, sodass davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer seine Schadenminderungspflicht bei Stellenzuweisungen kennen musste (vgl. act. G 3.B96 sowie act. G 3.B53). Zu prüfen bleibt demnach nur die Verschuldenszumessung durch den Beschwerdegegner.

E. 3

a) Die Dauer der Einstellung bemisst sich nach dem Grad des Verschuldens (Art. 30 Abs. 3 AVIG) und beträgt 1 bis 15 Tage bei leichtem, 16 bis 30 Tage bei mittelschwerem und 31 bis 60 Tage bei schwerem Verschulden (Art. 45 Abs. 2 AVIV). Ein schweres Verschulden liegt namentlich dann vor, wenn eine versicherte Person ohne entschuldigen Grund eine zumutbare Arbeitsstelle ohne Zusicherung einer neuen aufgegeben oder eine zumutbare Arbeit abgelehnt hat (Art. 45 Abs. 3 AVIV). b) Der Beschwerdeführer wehrt sich dagegen, dass sein Verhalten als schweres Verschulden gewertet wurde. Er machte in der Einsprache vom 2. November 2006 geltend, es treffe nicht zu, dass er in derselben Rahmenfrist für den Leistungsbezug bereits zum dritten Mal eine amtliche Weisung nicht befolgt habe, wie dies der Beschwerdegegner in der Einstellungsverfügung festgehalten hat. Dies trifft zweifellos zu, wie dies der Beschwerdegegner im Einspracheentscheid im Ergebnis einräumt. Trotzdem ist im vorliegenden Fall von einem schweren Verschulden auszugehen. Gemäss Art. 45 Abs. 3 AVIV liegt nämlich grundsätzlich ein schweres Verschulden vor, wenn die versicherte Person eine zumutbare Arbeit ablehnt. Von diesem Verschuldensrahmen kann zwar nach der Praxis abgewichen werden, jedoch besteht dazu im vorliegenden Fall im Hinblick auf die zahlreichen Einstellungsverfügungen in der abgelaufenen Rahmenfrist für den Leistungsbezug, die bei der Verschuldenszumessung mit zu berücksichtigen sind (vgl. ARV 2006 Nr. 20, S. 229), kein Anlass. In Anbetracht aller Umstände hat der Beschwerdegegner das Verschulden des Beschwerdeführers nach pflichtgemäßem Ermessen eingeschätzt, weshalb die Einstellungsverfügung nicht zu beanstanden ist.

E. 4

Im Sinne der obigen Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2. Es werden keine

Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.